

GAMES BW Förderung gemäß der Richtlinie für die Förderung von Games in Baden-Württemberg vom 01.07.2020 (Stand: 15.04.2020)

Ansprechpartnerin:

Iris Harr
GamesBW Förderung
E-Mail: harr@mfg.de
Telefon: 0711-90715-412

MERKBLATT | KONZEPTFÖRDERUNG

1. Allgemeines

1.1. Förderziele

Die Förderung soll die Entwicklung qualitativ hochwertiger, kulturell oder pädagogisch bedeutsamer digitaler Spiele und innovativer, interaktiver Medienprojekte mit Spielecharakter unterstützen. Daneben soll sie zur Leistungsfähigkeit der Entwicklungs- und Produktionswirtschaft in Baden-Württemberg beitragen, eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und Innovationen unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des digitalen audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

Zur Stärkung des kreativwirtschaftlichen Standortes Baden-Württemberg soll in der Regel mindestens die bewilligte Fördersumme in Baden-Württemberg ausgegeben werden.

1.2. Förderkriterien

Die **Konzeptförderung** digitaler Spiele und innovativer, interaktiver Medienprojekte mit Spielecharakter ist nur möglich, wenn es sich um anspruchsvolle Projekte handelt.

Hierzu zählen Computer- und Videospiele sowie mobile digitale Spiele und/oder sonstige und innovative, interaktive Medienprojekte mit Spielecharakter, die

- qualitativ hochwertig
- pädagogisch wertvoll
- kulturell bedeutsam

sind und mehrere oder alle der folgenden Kriterien erfüllen:

- innovativ (insbesondere bezüglich Inhaltes, Interaktionsdesign und/oder Herstellungsprozess)
- skalierbar
- inhaltlich und/oder strukturell mit Marktpotential ausgestattet (z. B. neuartiges Gameplay, neues Geschäftsmodell, Rechtegenerierung zum dauerhaften Verbleib)

1.3. Allgemeine Fördervoraussetzung

Es gelten die Bestimmungen der Richtlinie für die Förderung von Games in Baden-Württemberg.



2. Die Antragstellung

2.1. Antragsvariante Konzeptförderung

Im Bereich Konzeptförderung gibt es eine **Antragsvariante**:

Zuschuss bis max. 20.000,00 €

- Zuschuss im Wege der Anteilsfinanzierung des Vorhabens
- Fördersumme bis maximal 20.000 Euro
- Beantragung ganzjährig ohne Frist möglich
- vereinfachtes Entscheidungsverfahren durch die Geschäftsführung der MFG; Entscheidung in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Eingang der vollständigen und beanstandungsfreien Antragsunterlagen
- Angaben im Kulturtest (Anlage 1) erfüllen die benötigten Kriterien
- Mitfinanzierungsquote der MFG von maximal 80% der Gesamtherstellungskosten bzw. des deutschen Finanzierungsanteils
- Der Baden-Württemberg-Effekt (siehe Anlage 1 Kulturtest) beträgt mindestens 100%
- Antragsunterlagen müssen in 1-facher, gedruckter Ausfertigung sowie 1-fach digital auf DVD/CD/USB-Stick eingereicht werden

2.2. Einreichtermine, Beratungstermine, Formulare und die Richtlinie für die Förderung von Games in Baden-Württemberg

Die Einreichtermine, Antragsformulare sowie die aktuelle Richtlinie für die Förderung befinden sich zum Download auf der MFG-Homepage unter <https://games-bw.mfg.de/foerderung/>

Die Antragsformulare sowie die Anlagen sind als beschreibbare und speicherfähige PDF-Dateien oder Tabellen im Microsoft® Excel-Format ausgestaltet.

Bitte machen Sie sich vor Antragstellung mit der Richtlinie für die Förderung von Games in Baden-Württemberg vertraut.

Bei der Variante Konzeptförderung gibt es keine Antragsfrist. Anträge für diese Variante können ganzjährig eingereicht werden.

Vor Antragseinreichung ist ein projektbezogenes Beratungsgespräch mit der/dem zuständigen Ansprechpartner*in bei der MFG spätestens 14 Tage vor Antragstellung obligatorisch. In begründeten Ausnahmefällen kann dies auch telefonisch erfolgen.

Ihre Antragsunterlagen können nur bearbeitet werden, wenn sie der MFG vollständig vorgelegt werden. Ungeachtet dessen ist die MFG schriftlich über alle wesentlichen Veränderungen des Projektes nach Antragstellung unter Beifügung der relevanten Unterlagen zu informieren. Die Nachreichung von Unterlagen ist grundsätzlich nicht möglich.

Mit der beantragten Maßnahme, in diesem Falle dem Konzept, darf nicht vor Einreichung des Förderantrages begonnen werden.

2.3. Antragsunterlagen

Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig aus und fügen Sie alle beizufügenden Anlagen sowie ggf. weitere aktuelle Angaben über den Stand der Verhandlungen und Projektplanungen bei.



Das Antragsformular ist im Original vorzulegen und mit allen Anlagen in der je nach Fördervariante vorgegebenen Anzahl und Weise einzureichen. Das Formular muss an den **drei** vorgesehenen **Stellen** rechtsverbindlich von der bzw. den **vertretungsberechtigten Person/en** unterzeichnet werden. Die Vertretungsberechtigung ist durch einen aktuellen Auszug des Handelsregisters oder anhand anderweitiger Unterlagen nachzuweisen. Bitte vergessen Sie auch den Firmenstempel nicht.

Bitte verwenden Sie für die Antragsunterlagen **keine permanenten Bindungen wie Ring- oder Spiralbindungen** sondern einfache Schnellhefter-Mappen, Heftstreifen, Archiv-Clips, o.ä., damit die Anlagen ggf. voneinander zu trennen sind.

Bitte vermerken Sie im Antrag auch, ob **weitere Unterlagen** (z.B. Ansichtsmaterialien, spielfähige Version usw.) beiliegen.

Für die digitalen Antragsunterlagen speichern Sie den Antrag und alle Anlagen im PDF-Format und benennen Sie den Antrag und die Anlagen nach folgendem Schema:

Projektname_Antragsformular.pdf bzw. **Projektname_Anlage_Nr_x_XYZ.pdf**

(x entspricht der von Ihnen gewählten Anlagennummer und XYZ dem Inhalt der Anlagendatei.)

Bitte legen Sie für den Antrag und jede Anlage jeweils eine einzelne Datei im PDF-Format an. Sollten mehrere Dokumente zu einer Anlage gehören, so sollten diese in einem PDF zusammen liegen.

Bitte legen Sie keine Unterordner an und verzichten Sie auch auf Umlaute und Sonderzeichen in der Dateibenennung. Bildmaterial oder ähnliches sollte in einem gängigen PC- und Mac-tauglichen Datenformat abgespeichert werden.

Die digitalen Antragsunterlagen sind bei allen Fördervarianten 1-fach **auf CD/DVD/USB-Stick** einzureichen.

Mit Ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular stimmen Sie zu, dass Ihre Antragsunterlagen Eigentum der MFG Medien- und Filmgesellschaft Baden-Württemberg mbH werden und auch im Fall der Nichtförderung **keine Rücksendung der Antragsunterlagen** nebst Anlagen erfolgt. Dies gilt auch für mit übersandte CDs, DVDs, USB-Sticks. Die Unterlagen werden einfach abgelegt und digital gespeichert und die übrigen Mehrfertigungen nach der Förderentscheidung fachgerecht entsorgt.

Folgende Anlagen sind dem Antrag unter Verwendung der bereitgestellten Anlagen-Vorlagen dem Antrag beizufügen:

Anlage 1 Kulturtest

Anlage 2 Eine ausführliche Projektbeschreibung (Inhaltsangabe, Konzept, technische Merkmale, Plattform/System, Visualisierungen)

Anlage 3 Angaben zu Personal, Studios, Kooperationspartnern, Publisher

Anlage 4 Trackrecord/Referenzprojekte des/der Antragstellers/in, sowie der wichtigsten Projektmitglieder

Anlage 5 Beschreibung des Geschäftsmodells inklusive des Marketing- und Vertriebskonzeptes (mit Angaben zu Zielgruppe, Altersfreigabe, Marktpotential, Konkurrenzsituation usw.)

Anlage 8 Projektplan (Milestones, Beginn, Fertigstellung, Veröffentlichung usw.)

Anlage 9 Kostenplan – Detaillierte Übersicht der Gesamtherstellungskosten; bei den Personalkosten/Dienstleistungen sind Stunden- bzw. Tagessätze sowie Anzahl der Stunden bzw. Manntage/Manmonate für jede Leistung aufzuführen

Anlage 10 Finanzierungsplan



Anlage 11 Finanzierungsnachweise und Verträge (Kooperationspartner, Publisher, Distributionsverträge etc.)

Anlage 12 Einverständniserklärung der wichtigsten Projektmitglieder zur Teilnahme am Projekt

Anlage 13 geeigneter Nachweis der Rechte/Option/Lizenzen

Anlage 14 Erklärung, ob bzw. welchen Institutionen das zu fördernde Vorhaben bereits vorlag oder vorliegt (unter Angabe des Sachstands) und Förderhistorie bei der MFG

Anlage 15 aktueller Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung

2.4. Besondere Hinweise zum Ausfüllen den Anlagen:

Bitte machen sie möglichst vollständige Angaben bei der Bearbeitung der für die Konzeptförderung benötigten Anlagen.

- Kulturtest (Anlage 1)
 - Zweck der Förderung von hochwertigen, inhaltlich und/oder technisch innovativen Spielen ist es nach der Richtlinie für die Förderung von Games in Baden-Württemberg, u. a. einen Beitrag zur Leistungsfähigkeit der Entwicklungs- und Produktionswirtschaft im Land zu leisten. Außerdem soll sie eine vielfältige Kulturlandschaft gewährleisten und Innovationen unterstützen. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des digitalen audiovisuellen Sektors in Europa leisten
 - In diesem Kontext geht es darum, festzustellen, ob und in welchem Umfang das Projekt einen inhaltlichen Baden-Württemberg Bezug hat sowie auch ob und inwieweit es hier einen definierten finanziellen Effekt für das Land gibt (Baden-Württemberg-Effekt).
 - Entsprechend ist nach der Games BW Richtlinie Anhang 1 ein Kulturtest erforderlich, in dem der/die Antragsteller*in Angaben macht zu
 - Dem kulturellen Kontext und kulturellen Inhalt des Projektes in Bezug auf Baden-Württemberg, Deutschland und den EWR (Kategorie I),
 - Dem Fördereffekt im Land Baden-Württemberg (Produktionsort, Wohnsitz wichtiger Projektbeteiligter sowie der kulturellen Nachwuchsförderung (Kulturelle/Kreative Plattform Kategorie II),
 - Der gestalterischen, kreativen und technologischen Innovation (Kategorie III).
 - Ein Spiel kann gefördert werden, wenn es wenigstens je zwei der in der Richtlinie unter Anhang 1 bzw. im Kulturtest aufgeführten Kriterien der Kategorien I. und II. – davon II.1 oder II.2 – und mindestens ein Kriterium der Kategorie III. erfüllt.
 - **Der Baden-Württemberg-Effekt:**
 - Die in Baden-Württemberg anfallenden Ausgaben müssen analog zum Kostenplan (Anlage 9) in Einzelpositionen und in € ausgewiesen sein.
 - Zum Baden-Württemberg-Effekt (BW-Effekt) zählen alle Projektkosten, die in Baden-Württemberg anfallen werden. Berechnungsgrundlage für den prozentualen Effekt ist die Höhe der beantragten Fördersumme. Der BW-Effekt gibt somit das Verhältnis von in Baden-Württemberg anfallenden Projektkosten zur Förderantragsumme wieder.
 - **Bitte beachten Sie, dass der notwendige BW-Effekt für die Konzeptförderung bei mindestens 100% liegt.**



- Bitte beachten Sie, dass Ihre Angaben zum BW-Effekt sowohl hinsichtlich der Höhe als auch der einzelnen Positionen von der MFG als verbindlich festgelegt werden können, auch wenn bei der Förderung der Antragssumme nicht in beantragter Höhe entsprochen wird.
- Beschreibung des Geschäftsmodells inklusive Marketing- und Vertriebskonzeptes (Anlage 5)
 - Füllen Sie die Anlage bitte so vollständig wie möglich aus.
- Kostenplan (Anlage 9)
 - Alle Beträge im Kostenplan müssen in € ausgewiesen sein.
 - Sollten sich im Zeitraum zwischen Antragstellung und Förderentscheidung Änderungen in Bezug auf die Gesamtherstellungskosten Ihres Projektes ergeben, ist die MFG hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.
 - Die Kosten müssen netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer angesetzt sein. Sofern Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, kann eine Bruttokalkulation, d. h. mit Mehrwertsteuer vorgelegt werden. Die MFG bittet in diesem Fall um eine entsprechende Bestätigung Ihres Steuerberaters oder Finanzamtes.
 - Bitte beachten Sie, dass die im Rahmen dieser Förderung hergestellten Produkte/Projekte in geeigneter Weise in einer funktionsfähigen Kopie archiviert werden müssen.
 - Die Prüfgebühr der PwC muss als **Teil der Gesamtherstellungskosten** im Kostenplan enthalten sein. Die Gebühr beträgt derzeit pauschal 250,00 € zzgl. MwSt. Im Falle einer positiven Förderentscheidung wird diese sofort fällig und von der ersten Förderrate abgezogen.
 - Handlungskosten (Overheads) können pauschal mit bis zu 7,5% der Fertigungskosten kalkuliert werden.
- Finanzierungsplan (Anlage 10)
 - Der Finanzierungsplan muss die Summe der kalkulierten Gesamtherstellungskosten exakt abdecken. Alle Beträge des Finanzierungsplans müssen in € ausgewiesen sein.
 - Weitere beabsichtigte, beantragte oder bewilligte Finanzierungsanteile (Förderungen anderer Institutionen, Eigenmittel, Eigenleistungen, Beistellungen, Rückstellungen, Koproduktionsanteile, Lizenzanteile, Vertriebsgarantien/„Advances“, sonstige Finanzierungsanteile von Publishern/Vertriebspartnern etc., Sponsoring etc.) müssen vollständig angegeben werden.
 - Bitte erklären Sie zu jeder Position im Finanzierungsplan den aktuellen Stand der Verhandlungen.
 - Bei der Konzeptförderung ist kein Eigenanteil notwendig.
- Finanzierungsnachweise und Verträge (Anlage 11)
 - Vorhandene Finanzierungsverträge müssen der MFG bereits bei Antragstellung vorgelegt werden. Im Übrigen sind zu jeder Finanzierungsposition sonstige geeignete Unterlagen (Vertragsentwürfe, Zusagen, Deal Memos, Letters of Intent usw.) beizufügen. Sollten sich zwischen Antragstellung und Förderentscheidung Änderungen in Bezug auf die Finanzierung Ihres Projektes ergeben, so ist die MFG hierüber umgehend schriftlich unter Beifügung der zugehörigen Unterlagen zu informieren.
 - Bitte achten Sie bei sämtlichen Verwertungsverträgen auf eine angemessene Rechteverteilung sowie die Einhaltung der gängigen Lizenzlaufzeiten. Eine Förderung ist nur möglich, sofern werthaltige Rechte beim Antragsteller verbleiben.



3. Auszahlung des Zuschusses

Im Förderfall wird der Zuschuss in zwei Raten ausgezahlt. Vor Abruf der ersten Rate hat der Antragsteller die Geschlossenheit der Gesamtfinanzierung und den Erwerb aller notwendigen Rechte oder entsprechenden Optionen nachzuweisen, sowie einen aktuellen Kostenplan unter Ausweis des Baden-Württemberg-Effekts (wie auch im Kulturtest ausgewiesen) nach Kostenarten und die Verträge mit den wesentlichen Projektmitgliedern sowie einen aktuellen Projektentwicklungsplan vorzulegen. Der Nachweis über die geschlossene Gesamtfinanzierung ist innerhalb von neun Monaten nach Förderzusage zu erbringen.

Die Auszahlung der Zuschussraten erfolgt in Abstimmung mit der MFG auf schriftlichen Abruf durch den Antragsteller nach Fortschritt der Maßnahme unter Berücksichtigung bestehender Finanzierungsbedürfnisse. Die Höhe der einzelnen Raten beträgt:

1. Rate (bis zu 50% der Zuschusssumme)

nach Eingang des rechtsverbindlich unterzeichneten Fördervertrages, dem Nachweis des Beginns der geförderten Maßnahme sowie Erfüllung aller sonstigen im Fördervertrag geregelten Auszahlungsvoraussetzungen.

2. Rate (50% ggf. zuzüglich der Restbeträge aus der vorherigen Rate)

Endabnahme durch die MFG, Nachweis des Abschlusses der geförderten Maßnahme, Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die PwC. Zur Endabnahme muss der MFG ein Endbericht zum weiteren Projektfortschritt entsprechend dem vorgelegten Plan zur Realisierung der geförderten Maßnahme sowie das finale Konzept übermittelt werden.

Auszahlungsvoraussetzung für alle Zuschussraten ist, dass nach Prüfung der einzureichenden Unterlagen keine Gründe vorliegen, die die MFG zur Kürzung, Kündigung oder zum Widerruf des Zuschusses berechtigen.

Die Abgabefrist für das fertige Konzept beträgt zwölf Monate ab Auszahlung der ersten Rate. In begründeten Ausnahmefällen kann die Abgabefrist verlängert werden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, das Konzept, soweit er es nicht selbst zu einem Prototyp weiterentwickelt, einem Verlag bzw. einem Entwickler zur Weiterentwicklung anzubieten.

Durch die Förderung des Konzepts entsteht kein Rechtsanspruch auf eine Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung. Die Kosten eines geförderten Konzepts können bei einer späteren Prototypenentwicklungs- oder Produktionsförderung nicht mehr in der Budgetkalkulation geltend gemacht werden.

Wird der Auszahlungsanspruch gepfändet oder beschlagnahmt, so ruht die Auszahlungspflicht bis zur Aufhebung der Pfändung oder der Beschlagnahmung.

Ungeachtet der vorstehenden Erläuterungen gelten im Zweifel allein die Regelungen des abschließenden Fördervertrages.

Falls Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen die MFG Baden-Württemberg natürlich gerne zur Verfügung!